



53 / 18

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

14. November 1980

Nr. 5973

Die Einwohnergemeinde Horriwil unterbreitet dem Regierungsrat das Bau- und Zonenreglement, das Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren sowie den Strasseneinteilungsplan zur Genehmigung.

Das Baureglement und das Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren wurden von der Gemeindeversammlung Horriwil am 23. September 1980 beschlossen. Das Zonenreglement sowie der Strasseneinteilungsplan haben in der Zeit vom 24. September bis 23. Oktober 1980 öffentlich aufgelegt. Während der gesetzlichen Frist wurden keine Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat genehmigte an seiner Sitzung vom 29. Oktober 1980 das Zonenreglement und den Strasseneinteilungsplan.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist noch folgendes zu bemerken:

1. Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren

§ 4 Abs. 2: Hier ergibt sich eine Korrektur: Anstelle von "sofern der Beitragspflichtige schon einmal Beiträge geleistet hat" muss es neu lauten: "Sofern schon einmal Beiträge geleistet wurden."

Weitere Bemerkungen sind nicht anzubringen.

2. Bau- und Zonenreglement

Zum Bau- und Zonenreglement sind keine Bemerkungen zu machen.

### 3. Strasseneinteilungsplan

Im vorliegenden Strasseneinteilungsplan fehlt die Klassierung der Stichstrasse im Baugebiet "Wil", deren Linienführung im Gestaltungsplan vom 27. Mai 1975 (RRB Nr. 3108) planlich sichergestellt wurde. Da nur zwei Kategorien von Strassentypen unterschieden werden, und der genannten Quartierstrasse eindeutig die Funktion einer Erschliessungsstrasse zukommt, ist diese im Sinne einer geringfügigen Planänderung ohne vorherige Auflage ergänzend als Erschliessungsstrasse in den Strasseneinteilungsplan aufzunehmen.

Es wird

#### beschlossen:

1. Das Bau- und Zonenreglement der Einwohnergemeinde Horriwil wird genehmigt.
2. Das Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde wird mit der oben erwähnten Korrektur genehmigt.
3. Der Strasseneinteilungsplan der Einwohnergemeinde Horriwil wird genehmigt.
4. Die Einwohnergemeinde Horriwil wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Januar 1981 noch je 2 Exemplare der Reglemente sowie 3 bereinigte Strasseneinteilungspläne zuzustellen. Das Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren ist mit den erwähnten Ergänzungen und zudem sind sämtliche Unterlagen mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

5. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit den vorliegenden in Widerspruch stehen. Namentlich wird das Bau- und Zonenreglement vom 18. Dezember 1964 aufgehoben.

Genehmigungsgebühr: Fr. 250.-- (Kto. 2010-230)  
Publikationskosten: Fr. 18.-- (Kto. 2030-300)

zahlbar innert 30 Tagen Fr. 268.-- (Staatskanzlei Nr. 923 ) ES  
=====

Der Staatschreiber:

*Dr. Max Gygis*

Bau-Departement (2) Bi/pw  
Hochbauamt (2)  
Tiefbauamt (2)  
Amt für Wasserwirtschaft (2)  
Rechtsdienst Bau-Departement pw  
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Regl. und 1 gen. Plan  
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung  
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)  
Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)  
Sekretariat der Katasterschatzung (2)  
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4511 Horriwil, mit Einzahlungsschein/Einschreiben  
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4511 Horriwil, mit je 1 gen. Reglement und 1 gen. Plan (folgt später)  
Ingenieurbüro Enggist R., 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation:

Das Bau- und Zonenreglement, das Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren sowie der Strasseneinteilungsplan der Einwohnergemeinde Horriwil werden genehmigt.

